

GEMEINDE ERDWEG

LANDKREIS DACHAU



Zuschuss- und Förderungsrichtlinie für Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde Erdweg

Präambel

Die Gemeinde Erdweg erlässt eine Zuschuss- und Förderungsrichtlinie für Vereine und Organisationen im Gemeindebereich. Dadurch soll das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Erdweg gefördert und gestärkt werden. Ziel dieser Richtlinie ist es, einen wirksamen Beitrag zur Förderung sozialer, kultureller und sportlicher Belange zu leisten. Des Weiteren sollen dadurch die bereitgestellten Haushaltsmittel gerecht verteilt werden und das Verteilungsverfahren vereinfacht werden. Vorhaben werden als freiwillige Leistungen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen bzw. Förderungen	2
2.	Gegenstand der Zuschüsse bzw. Förderungen	2
3.	Antragsverfahren.....	2
4.	Auszahlungsverfahren	3
5.	Förderung der Jugendarbeit (Grundstockförderung).....	3
6.	Bau- und Sachkostenzuschüsse	3
7.	Vereinsjubiläen.....	4
8.	Pauschalförderungen	4
9.	Widerruf der Bewilligung	5
10.	Rückzahlung des Zuschusses bzw. der Förderung.....	5
11.	Inkrafttreten	5

1. Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen bzw. Förderungen

- (1) Diese Richtlinie dient der Förderung des Vereinslebens im Gemeindegebiet Erdweg. Vereine, die im sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Gebiet tätig sind, sollen unterstützt werden.
- (2) Die Organisationsform von Vereinen und Organisationen muss durch Satzung, Gründungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise nachgewiesen werden.
- (3) Sonstige Gruppierungen bzw. Vereine/Organisationen sind von diesen Richtlinien ausgenommen. Anträge sind über den regulären Antragsweg im Gemeinderat einzubringen.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen/Zuschüssen ist, dass die Vereine ihren Sitz in der Gemeinde Erdweg haben.
- (5) Die Förderungen/Zuschüsse nach diesen Richtlinien setzen Eigenleistungen der Vereine voraus.
- (6) Eine Zuschuss- bzw. Förderantrag kann grundsätzlich nur für eine Maßnahme erfolgen, die noch nicht begonnen wurde.
- (7) Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit eines Antrages obliegt dem Gemeinderat, soweit nicht der 1. Bürgermeister zuständig ist.
- (8) Die Höhe der für die Zuschüsse und Förderungen vorgesehenen Gesamtmittel wird vom Gemeinderat im jeweiligen Haushalt festgelegt.
- (9) Die Förderungen/Zuschüsse erfolgen im Rahmen der Haushaltssatzung der Gemeinde Erdweg. Die Höhe der Zuschüsse und Förderungen können aufgrund der Finanzsituation von dieser Richtlinie abweichen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.
- (10) Die Förderungen/Zuschüsse erfolgen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten als freiwillige Leistung. Durch die Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan der Gemeinde Erdweg entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderungen/Zuschüsse. Ein Rechtsanspruch entsteht erst durch die Genehmigungsmittelteilung.

2. Gegenstand der Zuschüsse bzw. Förderungen

Gegenstand für die Gewährung von Zuschüssen und Förderungen können sein:

- (1) Förderung der Jugendarbeit (Grundstockförderung)
- (2) Bau- und Sachkostenzuschüsse
- (3) Vereinsjubiläen
- (4) Pauschalförderungen

3. Antragsverfahren

- (1) Die Förderungen/Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsteller können nur vertretungsberechtigte Personen sein. Antragsberechtigt ist nur der Gesamtverein (bei mehreren Abteilungen).
- (2) Förderungen/Zuschüsse zu Vereinsjubiläum (Punkt 7 Nr. 1) und Pauschalförderungen (Punkt 8) sind vom schriftlichen Antragsverfahren ausgenommen.
- (3) Der Zuschuss- bzw. Förderantrag (Formblatt der Gemeinde Erdweg) ist bis zum 30.11. des Jahres, das dem Bezuschussungsjahr vorausgeht, einzureichen. Kostenvoranschläge und sonstige Nachweise (z. B. Finanzierungs- und Kostenplan) sind beizulegen.

- (4) Nicht rechtzeitig gestellte Anträge werden in das nächste Haushaltsjahr verwiesen.
- (5) Die Bewilligung der einzelnen Förderungen/Zuschüsse erfolgt im Rahmen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat in der jeweils gültigen Fassung durch den Gemeinderat, soweit nicht der 1. Bürgermeister dafür zuständig ist.
- (6) Die Genehmigungsmitteilung erfolgt unmittelbar durch die Gemeindeverwaltung nach Beschluss des Haushaltes.
- (7) Die Maßnahme ist binnen eines Jahres durchzuführen.

4. Auszahlungsverfahren

- (1) Der Antragssteller reicht nach Beendigung der Maßnahme den Verwendungsnachweis (Formblatt der Gemeinde Erdweg) mit den entsprechenden Angaben und Belegen ein.
- (2) Die Zuwendung wird nach den tatsächlich angefallenen Kosten berechnet, jedoch nur bis zur maximal in der Genehmigungsmitteilung festgesetzten Förder- bzw. Zuschusshöhe.
- (3) Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung.

5. Förderung der Jugendarbeit (Grundstockförderung)

Für die Jugend- und Nachwuchsarbeit wird eine Grundstockförderung für Jugendliche und Betreuer gewährt.

- (1) Die Förderung erfolgt für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, die in der Gemeinde Erdweg wohnhaft sind (einwohnerrechtlich gemeldet mit Hauptwohnsitz).
- (2) Je Gruppe bzw. Mannschaft wird maximal 1 Betreuer gefördert. Bei Mannschaften der SpVgg Erdweg mit mehr als 8 Personen werden bis zu 2 Betreuer gefördert.
- (3) Gleichzeitig zur Antragsstellung ist ein Bericht zur geleisteten Jugendarbeit des aktuellen Jahres vorzulegen.
- (4) Die Grundstockförderung wird im darauffolgenden Jahr ausbezahlt
- (5) Die Förderungsbeträge sind:

- je Jugendlichen (pro Verein/Organisation bzw. pro Abteilung (SpVgg Erdweg e.V.):	12,- € p. a.
- je Betreuer:	50,- € p. a.
- (6) Die Mittel müssen für die Jugendarbeit zweckgebunden verwendet werden.

6. Bau- und Sachkostenzuschüsse

Für den Bau von Sportstätten, Vereinsheimbau und Modernisierungsmaßnahmen, sowie für notwendige Investitionen und Projektfinanzierungen zur Ausübung der Vereinstätigkeit können Zuschüsse gewährt werden.

- (1) Die Notwendigkeit von Baumaßnahmen bzw. Investition ist aufzuzeigen. Nicht förderfähig sind Aufwendungen für Einrichtungen, die nicht unmittelbar den Vereinszweck dienen, oder vorwiegend gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen.

- (2) Neben dem Antragsformular sind aussagekräftige Unterlagen, wie z. B. Baupläne, Kostenvoranschläge, Angebote etc. einzureichen. Ein detaillierter Finanzierungsplan mit dem Nachweis der Eigenbeteiligung (siehe Antragsformblatt) ist vorzulegen.
- (3) Zuschüsse für Baumaßnahmen und Investitionen können ab einem Bruttogesamtbetrag in Höhe von € 1.000,- gestellt werden.
- (4) Eigenbeteiligung wird vorausgesetzt und nicht in den Bruttogesamtaufwand miteingerechnet.
- (5) Die Höhe des Zuschusses ist von der Vereinsform abhängig:

Vereinsform	Zuschusshöhe
Eingetragener Verein und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt mit struktureller Jugendarbeit	20 % Zuschuss vom Bruttogesamtbetrag
Eingetragener Verein und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt	10 % Zuschuss vom Bruttogesamtbetrag
Lose Vereinigung, Gruppierung bzw. eingetragener Verein	5 % Zuschuss vom Bruttogesamtbetrag

- (6) Für Anträge von kirchlichen Organisationen im Zusammenhang für Sanierungen von Kirchen, Pfarrhäuser etc. wird ein Zuschuss in Höhe von 5 % des Bruttogesamt Betrags gewährt.
- (7) Ist ein Verein/Organisation vorsteuerabzugsberechtigt, so wird die jeweilige Zuschusshöhe vom Nettogesamtbetrag errechnet.

7. Vereinsjubiläen

- (1) Bezuschusst werden Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind.
- (2) Die Höhe des Zuschusses beträgt 5,- € pro Jahr des Bestehens.
- (3) Für die Neuanschaffung einer Vereinsfahne wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von € 500,- gewährt.

8. Pauschalförderungen

- (1) Die örtlichen Obst- und Gartenbauvereine werden aufgrund der durchgeführten Arbeiten, die das Ortsbild der Gemeinde Erdweg betreffen, pro Jahr pauschal gefördert.
 - a. Jeder Obst- und Gartenbauverein erhält pro Jahr einen Pauschalförderbetrag in Höhe von € 300,-.
 - b. Darüber hinaus erfolgt keine weitere Kostenübernahme für laufende Ausgaben.
 - c. Ein Antrag für die Pauschalförderung muss nicht gestellt werden.
 - d. Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung des Haushaltes.
- (2) Die örtlichen Krieger-, Soldaten- und Veteranenvereine leisten wertvolle Erinnerungsarbeit, z. B. am Volkstrauertag und unterhalten die Kanon in Eigenverantwortung. Die Krieger-, Soldaten- und Veteranenvereine werden daher pro Jahr pauschal gefördert.
 - a. Jeder Krieger-, Soldaten- und Veteranenvereine erhält pro Jahr einen Pauschalförderbetrag in Höhe von € 100,-.

- b. Darüber hinaus erfolgt keine weitere Kostenübernahme für laufende Ausgaben.
- c. Ein Antrag für die Pauschalförderung muss nicht gestellt werden.
- d. Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung des Haushaltes.

9. Widerruf der Bewilligung

- (1) Die Bewilligung steht unter Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass und soweit
 - a. der Zuschuss / die Förderung nicht seinem Zweck entsprechend, nicht zeitnah oder unwirtschaftlich verwendet wird oder
 - b. der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder
 - c. wesentliche Bewirtschaftungsgrundsätze verletzt werden oder sich wesentliche Voraussetzungen für den Zuschuss / die Förderung geändert haben oder
 - d. die Gesamtaufwendungen sich ermäßigt oder die Deckungsmittel erhöht oder neue Deckungsmittel hinzugetreten sind oder
 - e. der Zuschuss- bzw. Förderungsempfänger vor Auszahlung des Zuschusses/Förderung insolvent wird.
- (2) Weitere Widerrufsgründe sind entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls möglich.

10. Rückzahlung des Zuschusses bzw. der Förderung

- (1) Soweit eine Genehmigungsmitteilung aufgehoben wird, ist der Zuschuss / die Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Zuschuss/Förderbetrag bereits verwendet wurde.
- (2) Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- (3) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid angegebenen Zeitpunkt. Dieser ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder die zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind.

11. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 1. Mai 2018 in Kraft. Sie ist allen örtlichen Vereinen/Vereinigungen zuzuleiten.
- (2) Bisherige Gemeinderatsbeschlüsse zur Förderung des Vereinslebens und der Grundstockförderung treten mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.

Erdweg, den 27. April 2018



Christian Blatt
1. Bürgermeister